

nössischen Vorschriften über den Motorfahrzeugverkehr Anwendung. Ob ein Weg sich als Fahrstrasse oder als Fussweg darstelle, ist im wesentlichen Tatfrage, deren Beantwortung den kantonalen Instanzen überlassen ist. Wenn er gut ausgebaut, bekiest und 1,50 m breit ist, so macht ihn das noch nicht notwendig zum Fahrweg für Automobile. Wohl vermag diese Breite knapp die Räder des Wagens aufzunehmen, aber die Karosserie reicht darüber hinaus, so dass nicht einmal Platz für einen begegnenden Fussgänger bleibt. Einen solchen Weg nimmt kein sorgsamer Automobilist ohne Not als Fahrweg in Anspruch.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

**23. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes
vom 6. April 1938 i. S. Lässer
gegen Solothurn, Staatsanwaltschaft.**

Art. 26 Abs. 4 MFG. Der Fahrzeuglenker, der dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug die Strasse zum Überholen freigegeben hat, darf, wenn sich ihm in der Strasse ein Hindernis entgegenstellt, die ihm zukommende Strassenseite nicht verlassen, bevor das Vorfahrmanöver ausgeführt ist, sondern muss sein Fahrzeug nötigenfalls anhalten.

A. — Der Beschwerdeführer Otto Lässer fuhr Sonntag, den 1. Oktober 1936 mit seinem mit einer Gesellschaft von 22 Personen besetzten Autocar auf der Kantonsstrasse von Olten über Solothurn in der Richtung gegen Biel. In Bellach wollte der von Th. Schatzmann geführte und in der gleichen Richtung fahrende Personenwagen den Autocar überholen. Dabei verunfallte er und wurde beschädigt.

B. — Das Amtsgericht Solothurn-Lebern verurteilte den Beschwerdeführer u. a. wegen Übertretung des 26 MFG zu einer Geldbusse und zu den Kosten, und sprach

den ebenfalls verzeigten Schatzmann frei. Auf Appellation des erstern hin bestätigte das Obergericht des Kantons Solothurn mit Entscheid vom 29. Oktober 1937 das angefochtene Urteil unter Auferlegung auch der zweitinstanzlichen Kosten an den Appellanten. Dem Urteil ist über die tatsächlichen Verhältnisse folgendes zu entnehmen :

Die Strasse ist an der Kollisionsstelle 6 m breit, gerade, gut unterhalten und übersichtlich. Schatzmann fuhr mit einer Geschwindigkeit von 50-55 km/h hinter dem Autocar her und gab, als er vorfahren wollte, ein Signal, worauf der Beschwerdeführer nach rechts auswich. Als der Personenwagen dem Autocar auf halbe Länge vorgefahren war, steuerte der Beschwerdeführer denselben bis zu einem Viertel der Wagenbreite in die linke Strassenseite. Veranlassung gaben ihm dazu Fussgänger, die aus der entgegengesetzten Richtung auf den Autocar zukamen. Um eine Kollision mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zu vermeiden, lenkte Schatzmann seinen Wagen gegen den linken Strassenrand und fuhr dabei einen mit Gras verdeckten Markierungsstein an, wodurch die Pneus aufgerissen wurden ; der Führer des Wagens verlor die Herrschaft über denselben ; der Wagen wurde im Zickzack über die Strasse geschleudert und kam nach einer Drehung um die eigene Achse vor dem Autocar zu stehen. Die Vorinstanz erblickt im Verhalten des Beschwerdeführers einen Verstoss gegen Art. 26 Abs. 4 MFG.

C. — Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde wird beantragt, den Beschwerdeführer freizusprechen, eventuell die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Personenwagen habe dem Autocar im gleichen Augenblick vorzufahren gesucht, als dieser mit Rücksicht auf entgegenkommende Fussgänger seinen Wagen gegen die Strassenmitte habe lenken müssen, die Strasse also zum Vorfahren nicht frei gewesen sei. Schatzmann hätte, bevor er sich vergewissert habe, ob die Fahrbahn zum Vorfahren frei sei, nicht überholen dürfen.

Die Feststellung des Obergerichtes, dass der Beschwerdeführer auf ein Signal des Personenwagens hin nach rechts ausgewichen sei, widerspreche der eigenen Darstellung Schatzmanns und sei damit aktenwidrig.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

2. — Eine Verletzung des Art. 26 MFG durch den Beschwerdeführer liegt dann vor, wenn er dem schneller fahrenden Fahrzeug Schatzmanns die Strasse nicht durch Ausweichen nach rechts zum Überholen freigab, obwohl er das bezügliche Signal des überholenden Fahrzeuges wahrgenommen hatte, oder wenn er nach Freigabe der Strasse zum Vorfahren vor Vollendung dieses Manövers die rechte Strassenseite wiederum verliess und dadurch das vorfahrende Fahrzeug gefährdete. Er bestreitet, ein Signal Schatzmanns gehört zu haben. Dessen Depositionen vom 7. November 1936 vor Bezirksamt Lenzburg kann allerdings nicht entnommen werden, dass er kurz vor der Unfallstelle mittels eines Lufthorns Signal gegeben habe, worauf der Autocar nach rechts ausgewichen sei. Aber das Obergericht stellt fest, dass sich Schatzmann vor seinen Schranken ausdrücklich in diesem Sinne geäußert habe. Es kann sich übrigens auf die Aussagen des Zeugen Spitteler stützen ; seine Annahme ist daher nicht aktenwidrig.

Es steht somit fest, dass der Beschwerdeführer auf das Signal Schatzmanns rechts auswich, damit dieser überholen könne. Dann musste sich aber der Beschwerdeführer, solange das Überholungsmanöver nicht beendet war, der Tatsache bewusst bleiben, dass er dem nachfolgenden Fahrzeug die Strasse freigegeben habe und durfte die rechte Strassenseite nicht verlassen, selbst wenn sich ihm ein Hindernis in den Weg stellte ; es blieb ihm in diesem Falle nichts anderes übrig, als sein Fahrzeug anzuhalten.

Art. 26 Abs. 4 MFG verpflichtet allerdings den Führer des überholenden Fahrzeuges zu besonderer Rücksicht-

nahme auf die übrigen Strassenbenützer und Art. 46 Abs. 1 VV gestattet das Überholen nur dann, wenn die dazu erforderliche Strassenstrecke frei und übersichtlich ist. Hätte daher Schatzmann die den beiden Motorfahrzeugen entgegenkommenden Fussgänger gesehen oder bei der erforderlichen Vorsicht sehen müssen, so hätte das Vorfahren eine Verletzung dieser Vorschriften bedeutet. Indes ist nicht festgestellt und auch nicht wahrscheinlich, dass Schatzmann hinter dem Autocar die Fussgänger hätte wahrnehmen können ; er bestreitet dies. Nachdem ihm die Strasse zum Vorfahren freigegeben worden war, durfte er annehmen, dass der Beschwerdeführer sein Recht zum Vorfahren anerkenne und dass er dies im Anblick eines Hindernisses nicht getan haben würde.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. GETREIDEVERSORGUNG DES LANDES

RAVITAILLEMENT DU PAYS EN BLÉ

24. Arrêt de la Cour de cassation du 6 avril 1938

dans la cause Pittet contre Cour de Justice de Genève.

Loi fédérale du 7 juillet 1932 sur le ravitaillement du pays en blé, art. 33, 35 et 40.

Règlement d'exécution du 4 juillet 1933, art. 19, 20 et 21.

Le producteur est tenu, dans tous les cas, de conserver la quantité de blé correspondante au nombre de personnes entretenues dans son ménage (consid. 1).

La question de la connaissance par le prévenu du caractère illicite de l'acte est une question de fait (consid. 2).

Le fait d'avoir donné de fausses indications sur la carte de mouture suffit-il à motiver une condamnation ? (consid. 3).

L'art. 35 de la loi consacre à la charge de l'auteur de l'infraction l'obligation de réparer le dommage causé. Ce dernier doit donc être calculé en tenant compte de la prime de mouture